Satzung

für das öffentliche Hafengebiet der Stadt Ribnitz-Damgarten

- HAFENNUTZUNGSORDNUNG-

§ 1 Hafenbehörde

- (1) Hafenbehörde ist der Bürgermeister der Stadt Ribnitz-Damgarten.
- (2) Die Aufgaben der Hafenbehörde werden von einem Hafenmeister wahrgenommen.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Hafennutzungsordnung gilt für folgendes Territorium:

- (1) Stadthafen Ribnitz
- umfasst beide Hafenbecken (Ost- und Westbecken) einschließlich Hafenvorplatz und Fischerbollwerk
- nördliche Begrenzung Fluchtlinie zwischen beiden Molenköpfen
- (2) Stadthafen Damgarten
- begrenzt durch das Bollwerk und der davor liegenden Wasserfläche.

§ 3 Geltung anderer Rechtsvorschriften

Neben den Vorschriften dieser Hafennutzungsordnung gelten insbesondere das Wasserverkehrsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 17. Februar 1993 in der geänderten Fassung vom 5. Mai 1994 und die Hafenverordnung vom 19. Juli 1991 in der geänderten Fassung vom 16. Juni 1993. Die Hafengebühren werden durch die Hafengebührensatzung geregelt.

§ 4 An- und Abmeldung

(1) Die nach der Hafenverordnung für Wasserfahrzeuge vorgeschriebene unverzügliche Anmeldung nach der Ankunft im Hafen und die rechtzeitige Abmeldung vor dem Verlassen des Hafens hat beim Hafenmeister zu erfolgen.

- (2) Von der An- und Abmeldung befreit sind
- Fahrgastschiffe, die nach einem mit der Hafenbehörde abgestimmten Fahrplan verkehren
- Fahrzeuge mit ständigem Liegeplatz im Bereich der Stadthäfen Ribnitz und Damgarten.

§ 5 Fahrgeschwindigkeit

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im öffentlichen Hafengebiet der Stadt Ribnitz-Damgarten beträgt 4 Knoten

§ 6 Schiffsliegeplätze

- (1) Schiffsliegeplätze im Hafengebiet werden von der Hafenbehörde zugewiesen und dürfen nicht ohne Anweisung der Hafenbehörde gewechselt werden. Auf Verlangen der Hafenbehörde hat die Schiffsbesatzung ihr Fahrzeug an einen anderen Liegeplatz zu verholen.
- (2) Ist die Besatzung dazu zeitweilig nicht in der Lage, ist die Hafenbehörde berechtigt, das Fahrzeug innerhalb des Hafengebietes zu verholen.
- (3) Sportboote u. a. Wasserfahrzeuge dürfen nur an den von der Hafenbehörde zugewiesenen Liegeplätzen festgemacht werden.

§ 7 Benutzung von Kaianlagen

- (1) Beim Abstellen von Landfahrzeugen und Gütern ist von der Kaikante ein Mindestabstand von 1 m einzuhalten.
- (2) Das Anlegen ist nur an der vorhandenen Brücke und den Kaimauern gestattet. Die vorhandenen Festmachemöglichkeiten (Poller, Ringe) sind zu benutzen.
- (3) Dauerliegeplätze sind gekennzeichnet und dürfen nur von Dauerbenutzern belegt werden.
- (4) Stilliegende Wasserfahrzeuge und Flöße müssen so gesichert sein, dass sie bei Wasserstandsschwankungen und Wellenschlag andere Fahrzeuge nicht gefährden.
- (5) Die Hafenbehörde kann die Benutzung und Belastung der Kaianlagen und die Benutzung der öffentlichen landseitigen Anlagen regeln.

§ 8 Gefahrengutplätze

Gefährliche Güter dürfen nur auf den dafür besonders hergerichteten und gekennzeichneten Plätzen abgestellt oder gelagert werden.

§ 9 Landfahrzeuge im Hafengebiet

- (1) Grundsätzlich gilt im Hafengebiet die Straßenverkehrsordnung.
- (2) Zum Parken sind nur die besonders ausgeschilderten Stellflächen zu benutzen.

§ 10 Immissionsschutz

- (1) Der Umschlag von Gütern, die umweltgefährdende Staubentwicklung oder Geruchsbelästigungen hervorrufen oder sonstige Beeinträchtigungen der Lebensbedingungen verursachen, darf nur mit Zustimmung der Hafenbehörde stattfinden. Besondere Auflagen können in diesem Zusammenhang erteilt werden.
- (2) Unerträgliche Lärmbelästigung durch Arbeiten an Bord der im Hafen liegenden Schiffe sowie übermäßige Rauchentwicklung aus Schornsteinen oder Auspuffleitungen sind zu vermeiden und können von der Hafenbehörde unterbunden werden.

§ 11 Behandlung von Schiffsabfällen

An Bord gesammelte Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Schnell fäulnisfähige Stoffe dürfen nicht offen an Deck gelagert werden; sie sind so aufzubewahren, dass sich keine Brutstätten für Ungeziefer bilden können. Das Lenzen, Ableiten oder Abfließen lassen von Öl, Ölrückständen oder ölhaltigem Wasser sowie anderer Flüssigkeiten und Fäkalien, die den Hafen verunreinigen, ist verboten.

§ 12 Ungezieferbekämpfung

Das Ausräuchern oder Durchgasen von Ladungen im Bereich des öffentlichen Hafengebietes ist ebenso wie das Ausräuchern oder Durchgasen von Wasserfahrzeugen nur mit Erlaubnis der Hafenbehörde und nur durch behördlich anerkannte Schädlingsbekämpfer gestattet.

§ 13 Fischerei- und Anglerverbot

- (1) Das Auslegen von Fischereigeräten ist im öffentlichen Hafengebiet im Bereich der Schiffsliegeplätze verboten.
- (2) Personen und Schifffahrt im Hafenbereich dürfen durch das Angeln weder behindert noch gefährdet werden.

§ 14 Badeverbot

In den Hafengewässern des öffentlichen Hafengebietes der Stadt Ribnitz-Damgarten ist das Baden verboten.

§ 15 Rettungsmittel

Die im öffentlichen Hafengebiet bereitgehaltenen Rettungseinrichtungen dürfen weder unbefugt entfernt noch missbräuchlich benutzt werden.

§ 16 Beschädigung von Hafenanlagen

Beschädigungen von Hafenanlagen sind vom Verursacher nach Bekanntwerden unverzüglich der Hafenbehörde anzuzeigen.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrigkeiten werden, soweit sie im § 34 der Hafenverordnung (HafVO) M-V genannt sind, in Verbindung mit dem § 11 Wasserverkehrsgesetz (WVG) M-V geahndet.

Die Satzung ist in dieser Fassung am 7. Juli 1998 in Kraft getreten.